

Ordnung für den Masterstudiengang Anglophone Literaturen und Kulturen an der Universität Potsdam

Vom 23. Februar 2006

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 23. Februar 2006 folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Ziel und Inhalt des Masterstudiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Anerkennung von Leistungen
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Leistungserfassung
- § 10 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 11 Notenskala
- § 12 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Besonderer Teil

- § 14 Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiums
- § 15 Aufbau des Masterstudiums
- § 16 Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 17 Ungültigkeit der Graduierung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Modulbeschreibungen
Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel und Inhalt des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Anglophone Literaturen und Kulturen ist als forschungsorientierter Studiengang konzipiert. Er soll Möglichkeiten der Forschung und der Spezialisierung auf dem gesamten Gebiet der englischsprachigen Literaturen und Kulturen eröffnen. Besondere Schwerpunkte der Forschung sind

Interkulturalität (Kulturen im Vergleich, Migration, Minoritätenkulturen), Textualität (Textstrukturen, Gattungen, Text und Theater), Intermedialität (visuelle Kulturen, Visualisierung, Text-Bild-Beziehungen) und Gender (Repräsentation und Differenz, Kanonbildung).

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Masterstudium Anglophone Literaturen und Kulturen ist modular aufgebaut. Es baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Anglistik und Amerikanistik auf.

(2) Das Masterstudium Anglophone Literaturen und Kulturen wird als Ein-Fach-Studium durchgeführt. Fachfremde Inhalte werden im Einvernehmen mit dem anbietenden Fach als integrativer Bestandteil der Ordnung des Faches ausgewiesen.

(3) Das Fachstudium inklusive Masterarbeit umfasst 120 LP.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Abschlussgrad

Die Universität Potsdam verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Auf Vorschlag des Institutsrates wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. April 2006.

die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. die Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. die Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. die Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. den regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
5. die Anerkennung von Studien-, Graduiierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Institutsrates durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten

für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungs- und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzugeben. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Engagiert sich ein Studierender aktiv in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung der Universität Potsdam (Fachschaftsrat, Gremien), so können ihm/ihr dafür Ausgleichsmöglichkeiten in Bezug auf sein/ihr Studium eingeräumt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie gegebenenfalls die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 8 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 11,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar.

(3) Das Leistungspunktesystem im Masterstudium *Anglophone Literatures and Kulturen* entspricht dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).

§ 9 Leistungserfassung

(1) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl der Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen.

(4) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die

Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Absatz 1.

(5) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(6) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatungsinformation (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(9) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 10 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte (BP) dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das jeweils erste Fachsemester werden 200 BP vergeben. Für die Masterarbeit sind keine Belegpunkte einzusetzen.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tage des Eingangs gültig. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(4) Mit dem Belegen einer Lehrveranstaltung werden den Studierenden Belegpunkte vom Konto abgebucht, unabhängig von der Erbringung einer Leistung und unabhängig vom Erfolg in der Lehrveranstaltung. Zieht die/der Studierende die Belegung fristgerecht (innerhalb der ersten drei Wochen des Lehrveranstaltungszeitraumes) zurück oder liegen schwerwiegende Gründe für den Abbruch einer Lehrveranstaltung vor (vgl. § 6), so werden der/dem Studierenden die eingesetzten Belegpunkte wieder gutgeschrieben. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Im ersten Fachsemester des Bachelorstudiums werden keine Belegpunkte abgezogen, es können aber Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der ihnen noch verbliebenen Belegpunkte kleiner ist als die Zahl der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Ordnung festgelegt.

§ 11 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 12 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Gesamtnote des Masterabschlusses resultiert aus den Noten für die Masterarbeit und der Fachnote gemäß § 9 Abs. 2 im Verhältnis 3:7.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung

1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut

1,6 bis einschließlich 2,5: gut

2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend

3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(4) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %

ECTS-B = die nächsten 25 %

ECTS-C = die nächsten 30 %

ECTS-D = die nächsten 25 %

ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(5) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(6) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(7) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(8) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

II. Besonderer Teil

§ 14 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudien-gang sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzu-reichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsver-fahrens regelt.

(2) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen (in der Regel mindestens der Bachelor-Abschluss im Sinne dieser Ordnung) nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholauflagen zulassen.

(3) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberin-nen/Bewerbern vom Prüfungsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 15 Aufbau des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium gliedert sich in die Bereiche der Sprachausbildung (12 LP) sowie der Literatur- und Kulturwissenschaft (78 LP) zuzüglich 30 LP für die Masterarbeit.

Es sind Lehrveranstaltungen aus den folgenden Mo-dulen zu belegen:

Sprachausbildung im Institut für Anglistik und Ame-rikanistik

		Teil-modul	Modul
Mastermo-dul M _S	M1 _S Schriftlicher Aus-druck für fortgeschrit-tene Lerner	3 LP	12 LP
	M2 _S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner	3-6 LP	
	M3 _S Sprache und Ver-mittlungskompetenz für fortgeschrittene Lerner	3-6 LP	

Zu belegen ist das obligatorische Teilmodul M1_S. Darüber hinaus sind neun LP in den wahl-obligatorischen Teilmodulen M2_S und M3_S zu er-werben.

Literatur- und Kulturwissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

		Modul	insge-samt
Master-modul M _{LK}	M1 _{LK} Literaturtheorien	6 LP	78 LP
	M2 _{LK} Kulturtheorien	6 LP	
	M3 _{LK} Amerikanische Lite-ratur	12 LP	
	M4 _{LK} Amerikanische Kultur	6 LP	
	M5 _{LK} Britische Literatur	12 LP	
	M6 _{LK} Britische Kultur	6 LP	
	M7 _{LK} Post-koloniale Lite-raturen und Kulturen	6 LP	
	M8 _{LK} Kolloquium	12 LP	
	M9 _{LK} Forschungsprojekte	12 LP	
	M10 _{LK} Fachübergreifendes Modul	12 LP	

Die Mastermodule M8_{LK} und M9_{LK} sind obligato-risch. In den wahlobligatorischen Modulen M1_{LK} bis M7_{LK} sowie M10_{LK} müssen insgesamt 54 LP erwor-ben werden. Davon entfallen 15 LP auf fünf Hausar-beiten (je 3 LP), die in fünf verschiedenen der beleg-ten Module zu schreiben sind.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im letz-ten Semester des Masterstudiums geschrieben und erbringt 30 LP. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem ersten Fach des Studiengangs zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder von einem Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand soll innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Abschlussarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten und nach Anhörung der/des Betreuerin/Betreuers die Anfertigung der Abschlussarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Die Abschlussarbeit ist in einem mit der Universitätsbibliothek abgestimmten elektronischen Format sowie als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß §§ 11 und 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Wird in beiden Gutachten die Arbeit mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet und beträgt die Differenz weniger als zwei Noten, so wird die Note für die Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Gutachten gebildet. Andernfalls wird vom Prüfungsausschuss eine/ein dritte/r Gutachter/in zur Bewertung der Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(9) Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss eine Disputation oder ein Kolloquium an. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Fünftel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 9 Abs. 9 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb einer näher festzulegenden Frist, spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des § 19 ausgesondert.

§ 19 Archivierung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden nach Ablauf der Frist des § 18 Abs. 2 in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen.

§ 20 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2011/12 treten für die Studierenden der Magisterstudiengänge Anglistik und Amerikanistik die Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisterstudium des Faches Anglistik und Amerikanistik an der Universität Potsdam vom 4. Mai 1995 (AmBek. UP 1997 S. 115) außer Kraft.

ANLAGE:

MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DAS MASTERSTUDIUM

Anglophone Literatures und Kulturen

Sprachausbildung

Mastermodul MS

12 LP, 8 SWS

- (a) Teilmodul M1_S Schriftlicher Ausdruck für fortgeschrittene Lerner (3 LP, 2 SWS)

Veranstaltungstyp: Übung, obligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Dieses Teilmodul dient der Entwicklung fortgeschrittener Kompetenz im schriftlichen Ausdruck. Vermittelt wird die Befähigung, mit verschiedenen Quellen zu arbeiten, um ein strukturiertes und logisch durchdachtes Argument in der englischen Sprache zu erstellen. Die zu behandelnden Themen sind philosophischer, pädagogischer, naturwissenschaftlicher, politischer und gesellschaftskritischer Natur. Ein Hauptmerkmal ist die Weiterentwicklung akademischen Stils und eines entsprechenden Wortschatzes.

Qualifikationsziele: Theoretische und praktische Kenntnisse der Erstellung eines argumentativen Textes in der englischen Sprache.

Prüfungsmodalitäten: 4 Essays.

Teilmodulnote: Die Teilmodulnote setzt sich aus den Noten der einzelnen Leistungen zusammen. Die Gewichtung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (b) Teilmodul M2_S Übersetzung für fortgeschrittene Lerner (3 oder 6 LP, 2 oder 4 SWS)

Veranstaltungstyp: wahlobligatorische Übung

Inhaltsbeschreibung: Dieses Teilmodul dient der Vertiefung der Fertigkeit, Texte vom Deutschen ins Englische angemessen zu übersetzen. Dabei werden die genrespezifischen Merkmale verschiedener Texttypen dargelegt, zutreffende Grammatik-, Lexis-, Syntax- und Stilvarianten besprochen und Übersetzungslösungen miteinander verglichen.

Qualifikationsziele: Verstehen des Zusammenhangs zwischen der Auswahl sprachlicher Mittel und dem Entstehen von Sinn; Vertiefung der Fertigkeit, Texte ins Englische zu übersetzen.

Prüfungsmodalitäten: 2 Klausuren.

Teilmodulnote: Die Teilmodulnote setzt sich aus den Noten der einzelnen Leistungen zusammen. Die Gewichtung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (c) Teilmodul M3_S Sprache und Vermittlungskompetenz für fortgeschrittene Lerner (3 oder 6 LP, 2 oder 4 SWS)

Veranstaltungstyp: wahlobligatorische Übung

Inhaltsbeschreibung: Dieses Teilmodul dient der Weiterentwicklung des Beherrschens der Kommunikationsformen „Präsentieren“ und „Debattieren“. Grundlage der Diskussionsrunden sind englischsprachige Quellen aus verschiedenen Medienbereichen. Studenten müssen in Teams eine komplexe Präsentation eines ausgesuchten Themas durchführen.

Qualifikationsziele: Gewandtheit im mündlichen Ausdruck; Förderung der Fähigkeit, rational und überzeugend zu argumentieren; kompetentes Präsentieren eines komplexen Themas.

Prüfungsmodalitäten: Vorbereitung des ausgehängten Materials, Referat.

Teilmodulnote: Die Teilmodulnote setzt sich aus den Noten der einzelnen Leistungen zusammen. Die Gewichtung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt der Teilmodulnoten.

Literatur- und Kulturwissenschaftswissenschaft (amerikanische, britische, post-koloniale)

Mastermodule

M1LK Literaturtheorie

6 LP, 2 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar, Vorlesung

Inhaltsbeschreibung: Gegenstand des Moduls sind Theorie und Geschichte der literarischen Gattungen sowie literaturtheoretischer Konzeptionen. Hierzu gehört die Behandlung von periodenspezifischen Ästhetiken, Poetiken und der Theoriebildung literarischer Genres.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Historizität und Funktionalität des Literaturbegriffs und neuerer Theoriebildung; Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch *open book*, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M2LK Kulturtheorien

6 LP, 2 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar/Vorlesung,

(wahl-)obligatorisch - je nach Studiengang

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt kulturwissenschaftliche Theorien und Analysemethoden in aktuellen Bezügen und in historischer Perspektive. In Fallstudien zu Phänomenen der britischen und nordamerikanischen Kultur werden alle Arbeitsschritte von der systematischen Auswahl adäquater Methoden bis zur Anwendung der entsprechenden

kulturtheoretischen Konzepte und Fachtermini vermittelt.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der kulturwissenschaftlichen Theoriebildung sowie ihrer Analysemethoden; Vertiefung der eigenständigen Anwendung von Methoden auf unterschiedliche Kulturbereiche.

Prüfungsmodalitäten: Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch *open book*, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M3LK Amerikanische Literatur

12 LP, 6 oder 8 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar, wahlobligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer Ausdrucksformen in Nordamerika unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der literaturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen

Prüfungsmodalitäten: Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch *open book*, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M4LK Amerikanische Kultur

6 LP, 2 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar, wahlobligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit kultureller Prozesse und Ausdrucksformen in Nordamerika unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der kulturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch *open book*, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M5LK Britische Literatur

12 LP, 6 oder 8 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar, wahlobligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Das Modul umfasst Veranstaltungen mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten und verschiedenartigen theoretischen Ansätzen. Es vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der literaturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch *open book*, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M6LK Britische Kultur

6 LP, 2 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar, wahlobligatorisch.

Inhaltsbeschreibung: Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit kultureller Ausdrucksformen unter besonderer Berücksichtigung epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis der Methoden der kulturwissenschaftlichen Textanalyse; Vertiefung der eigenständigen Anwendung dieser Methoden in eigenen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch *open book*, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M7LK Post-koloniale Literaturen und Kulturen

6 LP, 2 oder 4 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar, wahlobligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Analyse post-kolonialer literarischer Texte sowie anderer Kulturprodukte anhand von literatur- und kulturwissenschaftlichen Theorien und Analysemethoden. Hierzu gehört die Vermitt-

lung vertiefter Kenntnisse zur sozio-historischen Bedingtheit, medialen Verfasstheit und sprachlichen Strukturiertheit literarischer und kultureller Ausdrucksformen unter Berücksichtigung kultur- und epochenspezifischer Artikulationen.

Qualifikationsziele: Vertiefte Kenntnis von post-kolonialen Literaturen und Kulturen einerseits und post-kolonialer Theoriebildung andererseits; Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenständigen Analysen.

Prüfungsmodalitäten: Protokoll (1-2 Seiten); Thesenpapier (1-2 Seiten); Übungsaufgaben (1-2 Seiten); Klausur, auch *open book*, (90 Minuten); kürzere schriftliche Hausarbeit (5-8 Seiten); mündliches Referat (Vortrag im Seminar);

- zusätzlich als Teil der wahlobligatorischen Studienanforderungen eine längere schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten, 3 LP).

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M8LK Kolloquium

12 LP, 8 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar/Kolloquium, obligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Das Kolloquium bietet ein Forum für den Austausch über wissenschaftliche Forschungsschwerpunkte sowohl für Studierende kurz vor der MA-Arbeit wie auch für Lehrende und für Postgraduierte.

Qualifikationsziele: Im Kolloquium wird ein Überblick über die rezente Forschungs- und Theorienentwicklung und spezielle Schwerpunktsetzungen gegeben.

Prüfungsmodalitäten: mündliche Präsentation.

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M9LK Forschungsprojekte

12 LP, 8 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar/Tutorium, obligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Dieses Modul dient der Vorbereitung der MA-Arbeit durch die vertiefende Anleitung zur systematischen Erarbeitung einer komplexen wissenschaftlichen Fragestellung. Die tutoriale Struktur ermöglicht es, individuelle Arbeitsschritte zu entwickeln und diese mit ihren Problemen und Resultaten a) in persönlichen Konsultationen mit einem/r Dozent/in abzustimmen („directed reading“) und b) in einem Forum anderer vor dem Examen stehender Studierender zu präsentieren und zu diskutieren.

Qualifikationsziele: vertiefte Kenntnisse der Methoden der literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyse; Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in eigenen Arbeiten.

Prüfungsmodalitäten: wahlweise Übungsaufgaben, Kurzpräsentationen (mündlich / schriftlich), Exposés (schriftlich), Thesenpapiere.

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.

M10_{LK} Fachübergreifendes Modul

12 LP, 6 oder 8 SWS

Veranstaltungstyp: Seminar, Vorlesung, wahlobligatorisch

Inhaltsbeschreibung: Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, sich mit literatur- oder kulturwissenschaftlich relevanten Themen, Problemstellungen und Lösungsansätzen in anderen Fächern der Philosophischen Fakultät vertraut zu machen und eine interdisziplinäre Perspektive zu gewinnen.

Qualifikationsziele: werden jeweils durch die belegten Veranstaltungen festgelegt.

Prüfungsmodalitäten: richten sich jeweils nach den belegten Veranstaltungen.

Modulnote: Die Modulnote ist der Durchschnitt aller Noten, die dem Modul zugeordnet sind.



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 **Familienname:**

1.2 **Vorname:**

1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**

1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer**
Anglophone Literaturen und Kulturen

2.3 **Name der verleihenden Institution**
Universität Potsdam (gegründet 1991)

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

2.4 **Name der für den Studiengang verantwortlichen Institution**
[s.o.]

Status (Typ / Trägerschaft)
[s.o.]

2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n)**
Englisch und Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 **Ebene der Qualifikation**
Zweiter berufsqualifizierender akademischer Abschluss

3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)**
4 Semester (2 Jahre)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für diesen Master-Studiengang sind:

- ein Bachelor-Abschluss Anglistik und Amerikanistik der Universität Potsdam (konsekutiv konzipiert) oder
- ein Bachelor-Abschluss in einem der relevanten anglophonen Sprach-/Kulturbereiche einer anderen Hochschuleinrichtung.
- In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass in Bezug auf das Master-Studium eine Studienberatung erfolgt ist, in der auch Aussagen zur individuellen Profilierung getroffen wurden.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Masterstudiengang *Anglophone Literatures und Kulturen* ist forschungsorientiert und baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang *Anglistik und Amerikanistik* oder einem vergleichbaren Bachelorstudiengang auf. Sein Ziel ist die systematische forschungsorientierte Vertiefung des dort erworbenen Wissens. Er ermöglicht eine Spezialisierung auf dem gesamten Gebiet der englischsprachigen Literaturen und Kulturen, fokussiert die Forschungsoptionen dabei aber auf die Bereiche Interkulturalität (Kulturen im Vergleich, Migration, Minoritätenkulturen), Textualität (Textstrukturen, Gattungen, Text und Theater), Intermedialität (visuelle Kulturen, Visualisierung, Text-Bild-Beziehungen) und Gender (Repräsentation und Differenz, Kanonbildung).

Das Studium ist modular aufgebaut und gliedert sich in die folgenden Bereiche: (1) Die Schwerpunkte der Sprachausbildung liegen hier auf dem schriftlichen Ausdruck, auf der fortgeschrittenen Übersetzung und Vermittlungskompetenz. Der Bereich (2) der Literaturwissenschaft sowie der Bereich (3) der Kulturwissenschaft vertiefen das analytische Verständnis literarischer Texte, die Kenntnis der britischen und amerikanischen Literaturgeschichte, post-kolonialer Literaturen und Kulturen sowie das Wissen um kulturelle Repräsentationsformen und vermitteln gezielt forschungsrelevante Kompetenzen.

Abgeschlossen wird das Masterstudium *Anglophone Literatures und Kulturen* mit einer schriftlichen Arbeit, für deren Abfassung max. sechs Monate zur Verfügung stehen.

4.3 Angaben zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote

5. ANGABEN ZUR FUNKTION DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Postgraduale Studien

5.2 Beruflicher Status

Das Masterstudium bereitet auf wissenschaftsorientierte, höherqualifizierte Berufsfelder vor. Potentielle Zielbereiche sind Einrichtungen im Hochschul- und Bildungswesen, Forschung und Kultur sowie Bereiche wie Medien und Fachjournalismus. Die erworbene Sprachkompetenz und Auslandserfahrung sind dabei deutlich einstellungsrelevant.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Es handelt sich um ein Ein-Fach-Studium.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Im Internet sind unter <http://www.uni-potsdam.de/u/anglistik> über den Studiengang zugänglich.

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades „M. A.“ vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. (Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehändigt.)



This Diploma supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 **Family Name**

1.2 **First name**

1.3 **Date, Place of Birth**

1.4 **Student ID Number or Code**

2. QUALIFICATION

2.1 **Name of Qualification** (full, abbreviated; in original language)
Master of Arts (M.A.)

2.2 **Main Field(s) of Study**
Anglophone Literatures and Cultures

2.3 **Institution Awarding the Qualification** (in original language)
Universität Potsdam (founded 1991)

Status (Type/Control)
University/State Institution

2.4 **Institution Administering Studies**
same

Status (Type/Control)
same/same

2.5 **Language(s) of Instruction/Examination**
English and German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 **Level**
Second degree, with thesis

3.2 **Official Length of Program**
2 years

3.3 **Access Requirements**
Bachelor degree *English and American Studies* at Potsdam University or an equivalent B.A. from another university. Access to the programme is decided on the basis of a consultation prior to enrolment.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Program Requirements

The Master programme *Anglophone Literatures and Cultures* is designed to enhance the competence and skills acquired in the B.A. programme *English and American Studies* at Potsdam University and to introduce students to research-oriented study of anglophone literatures and cultures. It allows for specialisation and offers specific research options in 'Intercultural Studies' (migration; minority cultures), 'Textuality' (textual structures; genre; text and theatre), 'Intermediality' (visual cultures; visualisation) and 'Gender' (representation and difference, canon formation).

The programme consists of modules and covers the areas: (1) English language training is concerned primarily with writing skills, translation and communicative proficiency. (2) Literary studies as well as (3) cultural studies advance the analytical and theoretical understanding of literary and cultural texts and other forms of representation within British, American and postcolonial histories, literatures and cultures and provide relevant research skills and competence. The programme concludes with a thesis.

4.3 Program Details

See „Prüfungszeugnis“ (record of all examinations).

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Postgraduate studies

5.2 Professional Status

The Master degree qualifies for higher academic professions, e.g., in institutions of higher education, research and cultural organisations, the media and subject-specific journalism, where advanced language skills and intercultural competence are of particular relevance.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

This programme focusses on one subject only

6.2 Further Information Sources

Institution: www.uni-potsdam.de

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

XXX (Urkunde über die Verleihung des Grades XXX)

XXX (Prüfungszeugnis)

Certification Date:

Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.